

festgesetzt:	festzusetzen:	aufzuheben:	
			Straßenfluchtlinie
			Straßen- u. Baufluchtlinie
			Baufluchtlinie
			Straßenbegrenzungslinie
			Straßenbegrenzungslinie bisher: Straßenfluchtlinie
			zwingende Baulinie
			zwingende Baulinie bisher: Baufluchtlinie
			Baugrenze
			Zu- und Ausfahrtsverbot
			Geh- u. Fahrrecht

Grenzen usw.:

private Grünflächen

Straßen

- Eigentumsgrenze
- Grenze des Geltungsbereiches
- Bordkante
- Straßenbahngleise

Aufgestellt:

Bezirksamt Kreuzberg
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Siepel

Berlin, den 29. November 1955

Schultze

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung
mit Beschluß Nr. 147 vom 14.12.1955 erhalten und wurde
in der Zeit vom 3.1.1956 bis 30.1.1956 öffentlich ausgelegt.

Berlin den 1. Februar 1956

Bezirksamt Kreuzberg
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Siepel

Amtsleiter

~~Der Bebauungsplan wird auf Grund des Beschlusses von Senat und Abgeordnetenhaus gemäß §17 Abs.6 des Gesetzes über die städtebauliche Planung für Groß-Berlin vom 22.8.1949 (VOBl.1 S.301) festgesetzt.~~

Der Senat von Berlin

Regierender Bürgermeister _____ Senator für Bau und Wohnungswesen _____

1. Dachform: Flachdach
2. a) Der auf den Grundstücken Baerwaldstr. 12-13-14-15-16 Ecke Blücherstr. 51 vorgesehene Zufahrtsweg dient gemeinschaftlichen Zwecken aller beteiligten Grundstückseigentümer.
- b) Die Einrichtung und Unterhaltung dieses Zufahrtsweges bleibt privatrechtlichen Vereinbarungen vorbehalten.
3. Innerhalb der als nicht bebaubar auszuweisenden privaten Grünflächen können feste Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner zugelassen werden, (desgl. bauliche Nebenanlagen wie Müllhäusern usw.)
4. Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch ausgestalten und zu unterhalten, Kinderspielplätze, Wageneinstellplätze und Mülltonnenflächen sind vorzusehen. Die Aufstellung von Vitrinen und Ankündigungsmitteln jeder Art ist im Bereich der privaten Grünflächen unzulässig.
5. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
6. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.
7. Das Gelände ist Wohngebiet im Sinne des § 8 Ziffer 25 der Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949.

This is a detailed historical map of a residential area in Berlin, specifically the Wilms district. The map shows a grid of streets including Urbanstraße, Fehlfeldweg, Wilmsstraße, and Stadtbau. A red outline highlights a specific plot of land, likely the site of the 'Haus der Jugend' mentioned in the text. The map also shows various buildings, including a 'Feuerwache' (fire station) and a 'Polypwerk' (water pump). The map is oriented with North at the top.

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. Aug. 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. 56 S. 272 durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 6. September 1956
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen
Schwedler

Die Verordnung vom 8. September 1956 im Gesetz- u.
Verordnungsblatt 56 S. 1036 verkündet was Com